

Satzung über die Gebührenerhebung sowie den Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lühburg (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V, S. 777), des § 25 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg – Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 (GVOBl. M-V, S. 612), zuletzt geändert am 5. Januar 2016 (GVOBl. M-V, S. 20) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes – KAG M-V – in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V, S. 146), zuletzt geändert am 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V, S. 584) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Lühburg vom 12.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Lühburg erlassen:

§ 1

Gebührentatbestand

- (1) Die Gemeinde Lühburg unterhält zur Erfüllung ihrer u.a. nach dem BrSchG M-V und SOG M-V obliegenden Aufgaben, insbesondere zur Bekämpfung von Bränden, der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und der Technischen Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen, eine Freiwillige Feuerwehr als öffentliche Einrichtung.
- (2) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr im Rahmen des Absatz 1 werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Anlage erhoben, soweit sie nicht gemäß § 25 Abs. 1 BrSchG in Verbindung mit § 1 BrSchG kostenfrei sind. Sie werden auch für die Brandsicherheitswachen (§ 21 BrSchG) und die Brandverhütungsschau (§ 19 BrSchG) erhoben.
- (3) Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrtätigkeit gerichtete Leistung der Feuerwehr.
- (4) Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn die Leistung der Feuerwehr am Einsatzort nicht mehr erforderlich ist, weil die Alarmierung widerrufen worden ist oder der Anlass für die Leistung nicht mehr besteht.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner für die Inanspruchnahme der Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde ist,
 1. wer die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat; § 69 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend,
 2. wer die Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos alarmiert hat,

3. der Betreiber einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Einsatz der Feuerwehr auslöst, ohne dass ein Brand vorliegt (Fehlalarm),
 4. der Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden durch den Betrieb von Schienen-, Luft-, Wasser- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist; davon ausgenommen sind Einsätze zur Rettung von Menschenleben,
 5. der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Gewerbe- oder Industriebetrieben für den Einsatz von Sonderlösch- oder Sondereinsatzmitteln,
 6. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt; außer in den Fällen des abwehrenden Brandschutzes gemäß § 1 Abs. 2 BrSchG; § 70 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung Mecklenburg – Vorpommern (SOG M-V) gilt entsprechend,
 7. der Veranstalter für die Durchführung der Brandsicherheitswache gemäß § 21 Abs. 1 Satz 3 BrSchG.
- (2) Im Falle der Nachbarschaftshilfe ist die Gemeinde, der Hilfe geleistet wird, gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG Gebührenschuldner.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr / denselben Kostenersatz erstatten müssen, haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren für den Einsatz von Personal bemessen sich nach der Einsatzdauer, der Anzahl des eingesetzten Feuerwehrpersonals und nach deren Stundensatz.
- (2) Die Gebühr für den Einsatz von Fahrzeugen und technischen Geräten bemisst sich nach deren Anzahl, Art und der Einsatzdauer. In dieser Gebühr sind die allgemeinen ausrüstungsspezifischen Betriebs- und Nebenkosten (wie z.B. Kraftstoff) sowie die Inanspruchnahme der zu dem Ausrüstungsgegenstand gehörenden Geräte enthalten.
- (3) Für Leistungen, die nicht ausdrücklich im Tarif festgelegt sind, werden Gebühren erhoben, wie sie für ähnliche Leistungen festgesetzt sind.

§ 4 Gebührensatz

- (1) Der Stundensatz ergibt sich aus dem als Anlage I beigefügten Gebühren- und Kostentarif. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Für jede angefangene halbe Stunde Einsatzzeit wird die Hälfte des aufgeführten Stundensatzes berechnet, soweit im Gebührentarif nichts anderes bestimmt ist. Als Mindestsatz wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben.

§5 Auslagen

- (1) Die Gebührenpflicht umfasst auch die Erstattung von Auslagen, die insbesondere durch die notwendige Inanspruchnahme anderer Feuerwehren, externer Firmen oder anderer Stellen entstehen.
- (2) Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel sind von dem Gebührensschuldner gesondert zu erstatten. Das Gleiche gilt für die Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.
- (3) Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Holz, Nägel, Schrauben, Klebeband, etc.) wird nach der verbrauchten Menge zu Tagespreisen berechnet.
- (4) Entsorgungskosten werden in Höhe des aktuellen Tagespreises berechnet.
- (5) Kosten für Reiseaufwendungen und die Verpflegung der Feuerwehrangehörigen bei einer Einsatzdauer von mehr als drei Stunden werden in der tatsächlich entstandenen Höhe erhoben.
- (6) Darüber hinaus sind im Rahmen der Gebührenerhebung entstandene Kosten, wie z.B. für Porto, Zustellungs- und Nachnahmekosten, etc. zu erstatten.

§ 6 Entstehen der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht entsteht im Regelfall mit der Alarmierung der Feuerwehr durch die Leitstelle, spätestens aber mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus. Dies gilt auch dann, wenn der Zahlungspflichtige nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebühren- und Kostenerstattungspflicht endet mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.
- (3) Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit der Reinigung hinzugerechnet.
- (4) Bei Brandsicherheitswachen gemäß § 2 Abs. 3 BrSchG entsteht die Gebührenpflicht mit dem Beginn der Brandsicherheitswache.

§ 7 Fälligkeit der Gebühren- und Kostenerstattungspflicht

- (1) Die Gebühr bzw. der Kostenersatz wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn kein späterer Zeitpunkt darin bestimmt wurde.
- (2) Die Gebühr und der Kostenersatz werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz M-V vollstreckt.

§ 8 Härtefälle

Wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenschuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten erscheint, kann die Gebührenschuld gestundet, niedergeschlagen oder erlassen werden, oder es kann von der Geltendmachung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Stundung soll in der Regel nur auf Antrag gewährt werden.

§ 9 Sicherheitsleistungen

- (1) Anderweitig erbrachte Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehr, eine Überlassung von Geräten oder die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 21 BrSchG kann von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung des Gebührenschuldners bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.
- (2) Zu den anderweitig erbrachten Hilfeleistungen zählen insbesondere
 1. die Türöffnung und -sicherung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
 2. das Einfangen oder Bergen von Tieren,
 3. die Bergung oder Sicherung von Sachen,
 4. die Sicherung von Gebäuden, Gebäudeteilen und Grundstücksflächen,
 5. die Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten
 6. das Aus-/Abpumpen von überfluteten Räumen, Flächen, Behältern etc.,
 7. die Sicherung von sturzgefährdeten Bäumen bzw. Entfernen gefährlicher Äste
 8. das Absperrern, Abklemmen oder Überprüfen von Rohren und Leitungen,sofern sie nicht zur Abwehr der Gefahren für Leib und Leben zwingend notwendig sind.

§ 10 Haftungsausschluss

- (1) Die Gemeinde Lühburg haftet nicht für solche Sachschädigungen, die die Freiwillige Feuerwehr zur Durchführung der notwendigen Maßnahmen für erforderlich halten durfte. Der Zahlungspflichtige hat die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter wegen solcher Schäden freizuhalten.
- (2) Für Schäden, die anlässlich der Erbringung notwendiger Maßnahmen dem Auftraggeber oder gegenüber Dritten entstanden sind, haftet die Gemeinde nur, wenn dem von ihm beauftragten Personal der Freiwilligen Feuerwehr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.

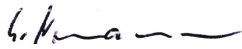
- (3) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Gebühren für den Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr vom 04.05.1995 außer Kraft.

ausgefertigt:

Lühburg, den 17. Januar 2018



Wilfried Hermann

Bürgermeister

Anlage I der Feuerwehrgebührensatzung

Gebühren- und Kostentarif der Gemeinde Lühburg

- I. Allgemeines
1. Die nachfolgenden Tarife für Personal- und Sachleistungen werden entsprechend der Einsatzzeit in halbstündigen Zeitabschnitten erhoben. Angefangene halbe Stunden werden als volle halbe Stunden abgerechnet.
 2. Die Tarifsätze für den Einsatz von Feuerwehrfahrzeugen verstehen sich einschließlich der normmäßigen feuerwehrtechnischen Beladung, wie sie vom DIN-Normenausschuss Feuerwehrwesen (FNFW) beschlossen wurde.
 3. Eine Verleihung von Feuerwehrfahrzeugen oder –geräten ist ausgeschlossen.
 4. Brandsicherheitswachen
 - 4.1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen werden mitgeführte Fahrzeuge mit 50 % der unter Abschnitt II Ziffer 2 aufgeführten Tarifsätze berechnet.
 - 4.2. Für das Personal gelten die unter Abschnitt II Ziffer 1 aufgeführten Tarife in voller Höhe.
 - 4.3. Für Brandsicherheitswachen, die über einen längeren Zeitraum hinweg andauern, werden pro Tag zusätzliche Gebührenpauschalen in folgender Höhe erhoben:

Ab 12 h	50,00 €
Ab 18 h	75,00 €
Ab 24 h	100,00 €
 5. Die Kosten- und Gebührensätze enthalten die für die Reinigung und Wiederaufrüstung der Fahrzeuge und Geräte entstehenden Kosten.
- II. Gebühren- und Kostentarif
1. Personaleinsatz

Je Feuerwehrmann/-frau pro Stunde	11,00 €
-----------------------------------	---------
 2. Fahrzeugeinsatz

Je Fahrzeug pro Stunde	63,00 €
------------------------	---------

III. Sonstige Kosten

Des Weiteren sind folgende Kosten zum Wiederbeschaffungspreis zu erstatten:

1. Verbrauchsmaterial wie Ölbinder, Einweg-Ölsperren, Schaum- und Netzmittel, Sauerstoff, Kohlensäure, Löschpulver, Prüfröhrchen, Atemfilter, etc. nach dem tatsächlichen Verbrauch zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale von 15 %
2. Wasser aus dem Leitungsnetz zum jeweils gültigen Bezugspreis des Versorgungsträgers
3. Entsorgung von eingesetzten Ölbindemitteln und sonstigen Schadstoffen
4. Sonstige einsatzbedingte Auslagen z.B. Inanspruchnahme Dritter, Beschaffung von Material, über das die Feuerwehr nicht verfügt, Verpflegung der Feuerwehrangehörigen bei Einsätzen mit einer Dauer von mehr als 3 Stunden, etc.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

im Internet veröffentlicht:

18. Januar 2018

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer